

5. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Schotten vom 27.06.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat in ihrer Sitzung am 03.09.2026 diesen 5. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 27.06.2003 beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. S. 142).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. S. 17)

In Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel 1

Neufassung § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., je Urkunde	10,00
3	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner -die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder -die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
4	Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage einschl. Abnahme	125,00
5	Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschl. Abnahme	125,00
6	Abnahme von Regen- bzw. Brauchwasseranlagen	75,00
7	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei Zeltveranstaltungen	30,00

8	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 50,00
9	Zustimmung zur Verlegung und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
10	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	75,00
11	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales bzw. einer Grabeinfassung auf den städtischen Friedhöfen	45,00
12	Benutzung eines Personenkraftwagens, je nach km	0,60
13	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
14	Wie Nr. 13, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
15	Wie Nr. 13, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
16	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
17	Gebühr für Trauungen außerhalb der üblichen Trauorte (Dienstzimmer Standesbeamte/r, Historisches Rathaus, Vogelsberger Heimatmuseum) zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Gebühren	100,00
18	Gebühr für Trauungen am Samstag	100,00
19	Bearbeitung der Eheschließung von Paaren auswärtiger Standesämter	70,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 26,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 21,50 EUR

für alle übrigen Beschäftigten

je Viertelstunde 18,25 EUR

bei deren Einsatz zu üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

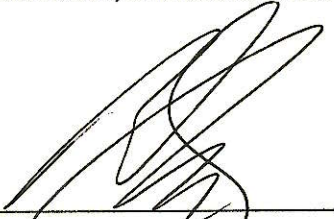
Dieser 5. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schotten, den 08.09.2026


Göbl, Bürgermeister